

Listen für Konzepte – ihr Inhalt sollte in ein Register der Amtshandlungen des Bischofs eingetragen werden. Die Listen enthalten Informationen über 64 geweihte Personen und 109 einschlägige Zeremonien. Auf dieser Grundlage untersucht S. den Verlauf der Ordination im Hinblick auf die zeitlichen Abstände zwischen aufeinander folgenden Weihen, die Herkunft der Geistlichen, die Zahl der geweihten Mönche und die Grundlagen für die Erteilung der Weihe. Die Listen wie auch einige andere für die Problematik interessante Schriftstücke sind im Anhang publiziert. Den Beitrag beschließt eine Zusammenfassung in englischer Sprache.

Hanna Rajfura

Jindřich MAREK, Václav z Dráčkova jako oficiál pražského arcibiskupství [Wenzel von Dráčkow als Offizial des Erzbistums Prag], *Mediaevalia Historica Bohemica* 22 (2019) S. 97–121, ediert das in Stadtbibl. Bautzen, 8° 9, überlieferte Fragment der Gerichtsakten, die durch den Offizial Wenzel von Dráčkow geführt wurden (*administrator in spiritualibus archiepiscopatus Pragensis sede vacante*). Er war ein bedeutender Hussit und Zeitgenosse des Johannes von Rokycany. Vermutlich wurde er 1429 durch Erzbischof Konrad von Vechta zum Offizial berufen, welcher 1421 zu den Hussiten übergetreten war. Wenzel von Dráčkow übte das Amt zumindest bis 1437 aus. Das erhaltene Stück ist einzigartig, weil es einen Einblick in die alltägliche Verwaltung der utraquistischen Kirche nach dem Tod Erzbischof Konrads (1431) ermöglicht. Der edierte Text enthält nur einige Ehrengerechtigkeiten aus dem Jahr 1432 (S. 114–120). Laut dem Vf. belegen die Akten, dass das utraquistische Amt an die katholische Verwaltung angeschlossen war und rein bürokratische Aufgaben übernahm.

Přemysl Bar

Dieter PÖTSCHKE / Wilhelm BRAUNEDER / Gerhard LINGELBACH (Hg.), *Stadtrechte, Willküren und Polizeiornungen, Teil I: Goslar und Wernigerode* (Harz Forschungen 32) Berlin / Wernigerode 2017, Lukas Verlag, 253 S., Abb., ISBN 978-3-86732-266-9, EUR 25. – Der dem Grazer Rechtshistoriker Gernot Kocher zum 75. Geburtstag gewidmete Sammelband vereinigt Vorträge aus dem Goslarer Geschichtsverein sowie von den Jahrestagungen 2013–2015 des Arbeitskreises Rechtsgeschichte im Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde. Die Beiträge betreffen die Herausbildung und Entwicklung eines Goslarer Stadtrechtsraumes im Umfeld des Harzes im Zeitraum vom Hoch-MA bis ins 17. Jh. Im ersten Abschnitt zur Ausdehnung von Rechtsräumen beschreibt Dieter PÖTSCHKE (S. 27–51) die Entwicklung eines Goslarer Stadtrechtsraumes vom 10. bis ins 16. Jh. und untersucht im Einzelnen die Rechtsverhältnisse in den Städten Halberstadt, Wernigerode, Aschersleben und Quedlinburg, wobei er für die Zeit vor 1330 eine eigene Halberstädter Stadtrechtsfamilie feststellt. Dabei plädiert er für eine differenzierte Sicht, die neben der direkten Übernahme eines kompletten Stadtrechtes auch andere Rechtsverbindungen zwischen Städten, wie Bündnisse und Rechtsauskünfte, berücksichtigt. Michael SCHOLZ (S. 61–78) sieht im Kauf der Goslarer Vogtei durch den Rat 1290 in erster Linie den Erwerb partikularer Gerichtsrechte, um den Zugriff der Herzöge von Sachsen auf die Stadt zu verhindern. Dieter